



# ZWEITE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF BESTIMMTE TESTUNGEN FÜR DEN NACHWEIS DES VORLIEGENS EINER INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-COV-2

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG  
ZUM REFERENTENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GE-  
SUNDHEIT VOM 7. SEPTEMBER 2020

10. SEPTEMBER 2020

## ZUR KOMMENTIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

## KOMMENTIERUNG DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie folgt Stellung:

Durch die 2. Änderung der Rechtsverordnung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten nach einem Auslandsaufenthalt auf eine Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 begrenzt. Anspruchsberechtigt sind nun nicht mehr alle Reiserückkehrer nach einem Auslandsaufenthalt, sondern nur noch diejenigen, die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Der Testzeitraum wird von 72 Stunden auf 10 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt.

Diese geänderten Anspruchsvoraussetzungen bedeuten für die Praxen und Testzentren einen erhöhten Prüfaufwand. Der Arzt bzw. dessen Mitarbeiter müssen prüfen, ob die jeweilige Person auch tatsächlich aus einem Risikogebiet eingereist ist. Hierzu muss der Arzt neben den tagesaktuellen Risikogebieten auch die Historie der ausgewiesenen Risikogebiete der letzten 10 Tage kennen. Dies bedeutet einen erhöhten Rechercheaufwand.

Zusätzlich wird durch die Verringerung des Kreises der Anspruchsberechtigten die Auslastung der eigens für die Testung der Reiserückkehrer nach einem Auslandsaufenthalt eingerichteten Testzentren zurückgehen. Hierdurch steigen die Kosten je durchgeführter Testung, da weiterhin Ausstattung und Personal vorgehalten werden müssen und die damit verbundenen Kosten durch weniger Testungen zu refinanzieren sind.

Die Vergütung von 15,00 Euro gemäß § 10a Abs. 3 RVO ist daher anzupassen. Diese Vergütung hat von vornherein nicht sachgerecht den Aufwand der Ärzte in Bezug auf die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Beratung, die Abstrichentnahme und die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses abgebildet. Vor dem Hintergrund des erhöhten Prüfaufwands durch die neuerliche Änderung ist die Vergütung zwingend anzupassen.

Für die Testung nach einer Meldung der Corona-Warn-App erhalten die Vertragsärzte eine Vergütung in der Größenordnung von 26,00 Euro. Dieser Preis wurde im Bewertungsausschuss vereinbart und bildet den Aufwand angemessen ab. Die wesentlich geringere Vergütung in der RVO für eine identische Leistung stellt sich als rechtlich problematisch dar und führt insbesondere in kleineren Praxen, die nicht ausschließlich Testungen auf das Coronavirus durchführen, zu keiner kostendeckenden Vergütung. Der Preis für die Leistungen nach § 10a Abs. 3 RVO ist daher mindestens auf 26,00 Euro anzuheben.

### Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich, Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel. : 030 4005-1036  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.